

3.) M a n d a t,

die den kaufmännischen Anweisungen beigelegte Wechselkraft betreffend;

vom 23^{ten} December 1829.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen u. c. u. c. thun hiermit kund und verordnen, wie folgt:

Die im Handel und beim Geschäftsbetriebe der Fabrikanten gebräuchlichen Anweisungen sollen fortan den gezogenen Wechsell in der Hinsicht gleich geachtet werden, daß, wenn auf eine solche Anweisung zu der darin bestimmten Zeit die Zahlung der verschriebenen Summe ganz oder zum Theil nicht erlange und deshalb vom Inhaber, auf die in gleichem Falle bei Wechsell gewöhnliche Weise, gebührend protestirt worden ist, die Regressnahme gegen die Indossanten und den Aussteller in derselben Maße, wie, nach der Leipziger Wechselordnung §. XIX. und dem Anhange der Erläuterten Prozeßordnung §. 14, bei Wechsell, Statt findet; auch sollen solchensfalls die gerichtlich in Anspruch genommenen Indossanten und Aussteller mit der Strenge des Wechselrechtes zur Zahlung angehalten werden; nicht minder soll, wenn etwa von einem Dritten, als Intervenienden, auf eine solche Anweisung unter Protest Zahlung geleistet worden, demselben auf gleiche Art, in Gemäßheit der Bestimmungen des §. XVII. der Leipziger Wechselordnung, der Regress zustehen.

Nach diesen Bestimmungen haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat, welches, nach den Vorschriften des Generale vom 13^{ten} Juli 1796, und des Mandats vom 8^{ten} März 1818, bekannt zu machen ist, eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Kanzlei-Insigel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, den 23^{ten} December 1829.

Anton.



D. Christian Jakob Eisenstuck.

Christian Lebrecht Mosky, S.